

M E R K B L A T T

Entschädigungsansprüche des Zahnarztes bei behördlich angeordneten Praxisschließungen

Allgemeines

Gemäß § 31 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) kann das Gesundheitsamt insbesondere Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit untersagen. Wer aufgrund dieser Maßnahme nicht arbeiten kann, kann für den Verdienstaufschlag nach § 56 IfSG eine Entschädigung verlangen. Spätestens drei Monate ab dem Beginn der Maßnahme muss der Betroffene dazu einen Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt stellen.

Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Für die Berechnung des Verdienstaufschlags ist bei Selbständigen ein Zwölftel des jährlichen Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen. Hierfür ist dem Gesundheitsamt der letzte Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Dieser Monatsbetrag ist dann Grundlage des vom Gesundheitsamt berechneten Entschädigungsanspruchs.

Antragstellung

Der Antrag ist beim örtlichen Gesundheitsamt (beim Landratsamt, oder der Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten) **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** ab der Erteilung des vorläufigen Tätigkeitsverbotes zu stellen. Dies ist eine Ausschlussfrist und daher dringend zu beachten.

Vorschuss auf Antrag

Soweit die wirtschaftliche Situation es nicht zulässt, bis zur Auszahlung und endgültigen Bewilligung der Entschädigung zuzuwarten, kann beim zuständigen Gesundheitsamt auch eine Vorschusszahlung auf die zu erwartende Entschädigungszahlung beantragt werden.

Ersatz von Betriebsausgaben

Zusätzlich zu dem Anspruch auf Verdienstaufschlag, kann beim zuständigen Gesundheitsamt auch beantragt werden, dass auch laufende Betriebskosten (bspw. Mietkosten) für den Zeitraum der Unterbrechung übernommen werden. Es besteht jedoch die Verpflichtung des Betroffenen für die Zeit des Tätigkeitsverbotes die Betriebskosten in zumutbarem Umfang zu senken.

Soweit das Tätigkeitsverbot zu einer Existenzgefährdung führt (hohe Schulden, laufende Pfändungen) können auch diese ersetzt werden. Dies ist jedoch als sogenannte Härtefallklausel die absolute Ausnahme und muss daher gut begründet sein.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle